

Alleinarbeit

Im heutigen Arbeitsleben werden Arbeiten häufig allein ausgeführt. Das ist grundsätzlich auch nicht verboten. Aber während ein Unfall im normalen Betrieb von den Kolleginnen und Kollegen sofort bemerkt wird, sodass schnellstmöglich Erste Hilfe erfolgen kann, ist das bei der Alleinarbeit nicht der Fall. Deshalb sind für Tätigkeiten außerhalb der Ruf- und Sichtweite anderer Personen zusätzliche Maßnahmen erforderlich, damit die Einhaltung der Rettungskette sichergestellt ist. Die Auswahl dieser technischen und organisatorischen Zusatzmaßnahmen erfolgt in Abhängigkeit von den ermittelten Gefährdungen und Risiken.

Mögliche Gefährdungen/Belastungen

- Person ist nach einer Verletzung nur eingeschränkt oder nicht mehr handlungsfähig.
- Verspätete Alarmierung oder Hilfsmaßnahmen werden nicht eingeleitet.
- Verzögerung der Ersten Hilfe
- Verschlechterung der Unfallfolgen
- Isolationsgefühl und Angst sind psychische Begleiterscheinungen.

Was kann passieren?

- Gesundheitsbeeinträchtigung (Verletzungen)
- Irreversibler Körperschaden
- Tod
- Psychische Erkrankung

Was ist zu tun?

Grundsätzliche Pflichten

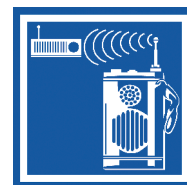
- Wenn möglich, die Tätigkeit in Sicht- und Rufweite von anderen Personen durchführen lassen.
- Gefährdungen ermitteln.
- Risiken bewerten.
- Verletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Gesundheit ermitteln.
- Es ist zu prüfen, ob die durchzuführende Alleinarbeit durch Regelwerke verboten ist (z. B. bei Arbeiten in Silos für das Lagern von Holzstaub und -spänen).
- Rettungskette sicherstellen.
- Prüfen, ob Anlässe und Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Eignungsuntersuchungen vorliegen.
- Unterweisungen durchführen.

Alleinarbeitsplatz bewerten

- Den Einzelarbeitsplatz auf der Grundlage der ermittelten Gefährdungen und der Verletzungsschwere einteilen in: geringe, erhöhte oder kritische Gefährdungsstufe.
- Notfallwahrscheinlichkeit ermitteln.
- Zeitraum bis zum Beginn der Erstversorgung ermitteln.
- Risiko bewerten und Risikoparameterwert berechnen. Beträgt der Wert über 30 und sind Maßnahmen zur Risikominimierung nicht möglich, ist eine Alleinarbeit selbst unter Verwendung einer Personen-Notsignal-Anlage nicht zulässig.

Auswahl der Schutzmaßnahmen

- Geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festlegen.
- Als technische Schutzmaßnahmen zur Einleitung von Erste-Hilfe-Leistungen kommen Meldeeinrichtungen wie Telefon, Mobiltelefon, Sprechfunkgerät, automatisierte zeitgesteuerte Kontrollanrufe, ständige Kameraüberwachung oder Personen-Notsignal-Anlagen in Betracht.
- Als organisatorische Maßnahmen sind unter Umständen auch Kontrollgänge oder vereinbarte Anrufe geeignet.
- Lokalisierung der verletzten Person gewährleisten.
- Betriebsanweisung für die ausgewählte Maßnahme erstellen.
- Sicherheitstechnische Prüfungen der technischen Systeme durch befähigte Personen in geeigneten Zeitabständen durchführen.
- Regelmäßige Alarmübungen durchführen.



Alleinarbeit

1. Kann auf die Alleinarbeit verzichtet werden?
2. Ist die vorgesehene Alleinarbeit durch Regelwerke verboten?
3. Ist für die Alleinarbeit eine Gefährdungsermittlung durchgeführt worden?
4. Lassen sich durch geeignete Schutzmaßnahmen die Gefährdungen am Einzelarbeitsplatz minimieren?
5. Wurde für die vorgesehene Alleinarbeit eine Risikobewertung vorgenommen?
6. Ist sichergestellt, dass die allein arbeitende Person in Notsituationen rechtzeitig Hilfe erhält?
7. Wurde auf der Grundlage der Gefährdungsermittlung eine geeignete Meldeeinrichtung ausgewählt?
8. Ist an dem Einzelarbeitsplatz die Einhaltung der Rettungskette lückenlos und zu jeder Zeit gewährleistet?
9. Kann eine verletzte Person im Notfall auch gefunden werden?
10. Liegen Anlässe und Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Eignungsuntersuchungen vor?
11. Kennen die allein arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen an dem Einzelarbeitsplatz?
12. Ist die sicherheitsgerechte Anwendung der ausgewählten Meldeeinrichtung in einer Betriebsanweisung schriftlich festgehalten worden?
13. Wird an dem Einzelarbeitsplatz die sichere Einhaltung der Rettungskette durch regelmäßige Alarmübungen geprüft?
14. Wurde der Einzelarbeitsplatz bei der betrieblichen Notfallplanung berücksichtigt?

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen:
